

# Verhaftung eines Westberliners an der GÜST Heinrich-Heine-Straße (Berlin)

6. April 1977

Information Nr. 216/77 über den Versuch des gewaltsamen Eindringens von Westberlin aus in die Hauptstadt derDDR

## Quelle

BStU, MfS, ZAIG 2665, Bl. 1–3.

## Serie

Informationen.

## Verteiler

Honecker – MfS: Beater, HA VI, HA IX, ZKG, ZAIG/1.

Am 5.4.1977, gegen 19.45 Uhr, versuchte der in Berlin (West) wohnhafte [Name 1, Vorname 1], geb.: [Tag] 1949, Beruf: Heizungsmonteur, wohnhaft: Berlin (West) 47, [Adresse], wohnhaft gewesen: Eisenhüttenstadt, [Adresse], mit dem Pkw Typ Renault R 16, amtliches Kennzeichen [...], gewaltsam über die Grenzübergangsstelle Heinrich-Heine-Straße in das Gebiet der DDR einzudringen, wobei er gegen die Sicherungsanlagen prallte, ohne sich dabei zu verletzen. An der Sicherungsanlage entstand geringer Sachschaden.

Bei der Festnahme wurden, auf dem rechten Vordersitz des Pkw liegend, eine nicht beschussfähige naturgetreue Imitation einer Pistole »08«<sup>1</sup> und in einem Achselhalfter am Körper des [Name 1] ein mit fünf Gaspatronen geladener Schreckschussrevolver Marke »Röhm« festgestellt. Darüber hinaus bewahrte er in seiner Kleidung acht Gaspatronen und 15 Platzpatronen auf.

Die durch das MfS bisher geführten Untersuchungen ergaben:

[Name 1] und seine Ehefrau [Name 1, Vorname 2], geborene [Geburtsname], geb.: [Tag] 1951, tätig gewesen als Hortnerin an der [Name]-Oberschule Eisenhüttenstadt, wohnhaft gewesen: Eisenhüttenstadt, [Adresse], wohnhaft: Berlin (West) 47, [Adresse], wurden am 23.1.1973, in zwei verschlossenen Holzkisten versteckt, mittels eines von einem Einwohner von Berlin (West), [Name 2, Vorname], geb.: [Tag] 1945, Beruf: Baggerführer, wohnhaft: Berlin (West) 31, [Adresse], gesteuerten Lkw vom Typ »Hanomag«, amtliches Kennzeichen [...], unter Missbrauch des Transitabkommens<sup>2</sup> über die Grenzübergangsstelle Drewitz nach Westberlin ausgeschleust.

Das während der Ausschleusung mit der Mutter in einer Kiste versteckte 15 Monate alte Kleinstkind Holger, welches akut an Bronchitis und Mittelohrentzündung erkrankt war, erstickte in der fest verschlossenen Holzkiste.

Den Meldungen westlicher Publikationsorgane war zu entnehmen, dass die [Name 1] ihrem Kind, weil es schrie, den Mund zugehalten hatte.<sup>3</sup>

Gegen [Name 1 (Ehemann)] war wegen fahrlässiger Tötung und ungesetzlichem Grenzübertritt gemäß §§ 114 (1) und 213 (1), (2) 2 StGB<sup>4</sup> am 12.2.1973 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und auf gleicher Rechtsgrundlage Haftbefehl erlassen worden.

Die Untersuchungen des MfS unter Hinzuziehung von medizinischen Sachverständigen ergaben, dass [Name 1] hochgradig schizophren ist und aus diesem Grunde der gegen ihn bestehende Haftbefehl nicht vollstreckt werden kann.

Es wird vorgeschlagen, den [Name 1] am 7.4.1977 durch die zuständigen Organe der DDR an Beauftragte des Westberliner Senats zur weiteren psychiatrischen Behandlung zu übergeben.

1

Die »Pistole 08« oder »Parabellum-Pistole« ist eine 1908 im Deutschen Reich als Ordonnanzwaffe eingeführte Selbstladepistole.

2

»Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)«. In: GBl. II 1972, Nr. 30, S. 349–354, hier 352 f. Ein Missbrauch des Transitabkommens lag nach Art. 16 u. a. dann vor, wenn ein Transitreisender »gegen die allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik [...] verstößt, indem er [...] Personen aufnimmt«.

3

Vgl. »Tragisches Ende einer Flucht mit dem Lastwagen – Drewitz: Kind erstickte während der Kontrolle in den Armen seiner Mutter«. In: Berliner Morgenpost v. 24.1.1973; »15monatiges Kind erstickte bei Flucht der Eltern nach Berlin«. In: Der Tagesspiegel v. 24.1.1973; »Kind starb auf der Flucht in den Westen«. In: Die Welt v. 24.1.1973; »Bei der Flucht nach West-Berlin: Baby erstickte im Arm der Mutter«. In: BZ v. 24.1.1973; »Wir würden das nie wieder tun. Erstes Gespräch mit dem Ehepaar, dessen Kind auf der Flucht erstickte«. In: BZ v. 30.1.1973. Siehe auch Ahrends, Martin; Baron, Udo; Holger H. In: Die Todesopfer an der Berliner Mauer 1961–1989. Ein biographisches Handbuch. Hg. v. Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam und der Stiftung Berliner Mauer. Berlin 2009, S. 334 f.

4

§ 114 StGB – Fahrlässige Tötung. Abs. 1: »Wer fahrlässig einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.« – § 213 StGB – Ungesetzlicher Grenzübertritt. Abs. I lautet auszugsweise: »Wer [...] ohne staatliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder in dieses nicht zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.« Abs. 2 lautet: »In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.« Ein »schwerer Fall« nach Ziff. 2 lag u. a. dann vor, wenn die Tat »unter Ausnutzung eines Verstecks« erfolgte. Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – und angrenzende Gesetze und Bestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen, Hinweisen und Sachregister. Hg. v. Ministerium der Justiz. 3., überarb. u. erw. Aufl., Berlin 1976, S. 58 f. bzw. 88.